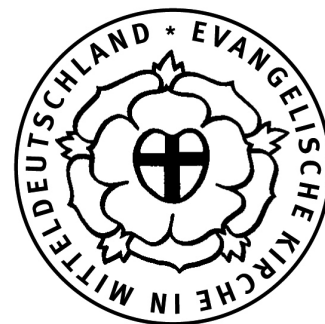


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Kirchengesetz über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz – GbG) vom 21. April 2012	146
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes vom 21. April 2012	146
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes vom 21. April 2012	147
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-Zustimmungsgesetz) vom 21. April 2012	147
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung vom 21. April 2012	148
Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes durch die Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Apolda-Buttstädt, Bad Frankenhausen-Sondershausen, Eisenach-Gerstungen, Gotha, Waltershausen-Ohrdruf und Weimar	148
Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Gotha	148
Berichtigung der Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 21. November 2011 (ABl. S. 320) vom 7. März 2012	150

B. PERSONALNACHRICHTEN 151

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 151

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	159
Bekanntgabe von Kirchensiegeln	160

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Kirchengesetz über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz – GbG)

Vom 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Gemeindebeitrag

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs jährlich einen Gemeindebeitrag von ihren Gemeindegliedern zu erbitten. Adressaten sind alle Gemeindeglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Gemeindebeitrag ist eine von der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlenden Kirchensteuer unabhängige geordnete Spende für die Kirchengemeinde. Die Bitte um über den Gemeindebeitrag hinausgehende Spenden bleibt unberührt.

§ 2 Gemeindebeitragsbeschluss

(1) Die Landessynode beschließt die Höhe des zu erbittenden Gemeindebeitrags (Gemeindebeitragsbeschluss). In dem Gemeindebeitragsbeschluss kann die Höhe des zu erbittenden Gemeindebeitrags nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeindeglieder gestaffelt werden.

(2) Im Gemeindebeitragsbeschluss ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein Gemeindebeitragsbeschluss vor, ist der letzte Gemeindebeitragsbeschluss entsprechend anzuwenden.

§ 3 Höhe des Gemeindebeitrags

Der Gemeindebeitrag wird jährlich durch die Kirchengemeinde erbeten. Grundlage ist der Gemeindebeitragsbeschluss nach § 2, sofern nicht der Gemeindegliederkirchenrat einen höheren Gemeindebeitrag beschließt.

§ 4 Verfahren

Mit der Vervielfältigung und Versendung von Gemeindebeitragsbriefen sowie der Verwaltung des Gemeindebeitrags können die Kreiskirchenämter beauftragt werden. Die Kreiskirchenämter informieren die Kirchengemeinden beziehungsweise die Kirchengemeindeverbände monatlich über die Gemeindebeitragszahler sowie die Höhe des jeweils bereits gezahlten Gemeindebeitrags.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Kirchengesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. November 1990 (ABl. EKKPS 1991 S. 6);
 2. Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 12. November 1990 (ABl. EKKPS 1991 S. 6);
 3. Kirchengesetz über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17. November 2001 (ABl. ELKTh 2002 S. 18).

Drübeck, den 21. April 2012
(7531)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes

Vom 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 22 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 109) wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Altvermögen der EKKPS

- (1) Die Vergabe der Zinserträge aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds erfolgt auf Antrag.
- (2) Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode einzusetzender Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode,
 2. je einem Vertreter der vor dem 1. Januar 2009 bestehenden Propstsprengel der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die von der Landessynode zu wählen sind,
 3. bis zu drei aus der Mitte des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode von diesem zu wählenden Vertretern aus dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.

Drübeck, den 21. April 2012
(7422)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

Erstes Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchenbaugesetzes

Vom 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 20. November 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 9
 Genehmigungspflichtige Maßnahmen an Gebäuden“.
2. In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
 „5. die Namensgebung oder Namensänderung von Kirchen und anderen Gottesdienststätten.“
3. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ eingefügt.
4. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 5 erteilt das Landeskirchenamt.“

Artikel 2

Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an ist § 45 Absatz 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKKPS 2000 S. 148) nicht mehr anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss über den Verwaltungsablauf bei Namensgebung von Kirchen des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 11. Mai 1999 außer Kraft.

Drübeck, den 21. April 2012
(8002-002)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

Kirchengesetz über die Zustimmung
zum Kirchengesetz über die Grundsätze
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in der Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz –
Zustimmungsgesetz)

Vom 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung

- (1) Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD – ARRG-Diakonie-EKD) vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 323) wird zugestimmt.
- (2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Juli 2012 vorzusehen.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Drübeck, den 21. April 2012
(4701:0007)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung

Vom 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 144), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.“
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.“
3. In § 20 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
„Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Gesamtversorgungsrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.“
4. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Übergangsbestimmung

Für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gilt bis zum 31. Dezember 2011 § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61).“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt kann das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt machen.

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 93) außer Kraft.

Drübeck, den 21. April 2012
(4750)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes durch die Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Apolda-Buttstädt, Bad Frankenhausen-Sondershausen, Eisenach-Gerstungen, Gotha, Waltershausen-Ohrdruf und Weimar

Auf Beschluss der Kreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Weimar am 5. November 2011, Gotha am 5. November 2011, Apolda-Buttstädt am 12. November 2011, Waltershausen-Ohrdruf am 12. November 2011, Eisenach-Gerstungen am 25. November 2011 und Bad Frankenhausen-Sondershausen am 25. November 2011 wurde der Zweckverband „Evangelischer Kirchenkreisverband Gotha“ zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes errichtet. Mit gleichem Beschluss stimmten die Kreissynoden der Satzung des Zweckverbandes zu.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 30. März 2012 die Satzung des Zweckverbandes genehmigt.

Gemäß § 7 Absatz 4 KZVG entsteht der Zweckverband mit Bekanntmachung der Satzung im kirchlichen Amtsblatt.

Nachstehend wird die Satzung in der genehmigten Fassung veröffentlicht.

Erfurt, den 30. März 2012
(1435)

Landeskirchenamt der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland

Stefan Große
Oberkirchenrat

Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Gotha

§ 1
Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Gotha“ – im folgenden Kirchenkreisverband genannt –.

(2) Der Kirchenkreisverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Gotha.

(3) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Evangelischer Kirchenkreisverband Gotha“.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Kirchenkreisverbandes sind folgende Kirchenkreise:

- Kirchenkreis Apolda-Buttstädt
- Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
- Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen
- Kirchenkreis Gotha
- Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf
- Kirchenkreis Weimar

(2) Dem Kirchenkreisverband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 3 Aufgabe des Kirchenkreisverbandes

Der Kirchenkreisverband ist Träger des Kreiskirchenamtes Gotha mit Sitz in Gotha. Das Kreiskirchenamt nimmt für die Mitglieder des Kirchenkreisverbandes die Aufgaben nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahr. Näheres regelt der Verwaltungsrat (§ 9 Kreiskirchenamtsgesetz).

§ 3a Beschäftigte

- (1) Der Kirchenkreisverband ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes Gotha.
- (2) Der Kirchenkreisverband übernimmt zum 1. Januar 2012 nach Maßgabe seines Stellenplanes vorrangig Beschäftigte des bisherigen Kreiskirchenamtes Gotha. Die Beschäftigten werden in einer Anlage zur Satzung aufgeführt.¹
- (3) Mit den Beschäftigten wird jeweils ein dreiseitiger Überleitungsvertrag zwischen der Landeskirche, dem Kirchenkreisverband und den Beschäftigten geschlossen.

§ 4 Organ des Kirchenkreisverbandes

- (1) Organ des Kirchenkreisverbandes ist der Verwaltungsrat, der die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahrnimmt.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise an. Der einzelne Kreiskirchenrat kann beschließen, dass anstelle des Superintendenten sein erster oder zweiter Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise entsenden in den Verwaltungsrat jeweils ein weiteres Mitglied. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates entspricht der Amtszeit der Kreissynoden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates im Amt.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, vom denen

möglichst einer nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht.

(5) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Kirchenkreisverbandes dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes. Die Dienstaufsicht über den Amtsleiter führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt den Stellenplan des Kreiskirchenamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
 2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
 3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
 4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt.
 5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
 6. Er bestätigt die Einstellung des Leiters des Arbeitsbereiches Finanzwesen.
 7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.
 8. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
 9. Er beschließt über die Änderung der Satzung.
 10. Er beschließt über die Auflösung des Kirchenkreisverbandes.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der beteiligten Kreiskirchenräte.
- (4) Der Rahmenstellenplan des Kreiskirchenamtes sowie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Kirchenkreisverbandes bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Leiter des Kreiskirchenamtes (Amtsleiter). Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(2) Der Amtsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich (§ 3 Kreiskirchenamtsgesetz).
2. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.
3. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes des Kreiskirchenamtes auf.
4. Er legt dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung des Kreiskirchenamtes vor.
5. Er stellt die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes ein.
6. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.
7. Er vertritt den Kirchenkreisverband in Rechtsangelegen-

¹ Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird von einer Veröffentlichung der Anlage abgesehen.

heiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

§ 7

Finanzierung

(1) Soweit die Finanzierung des Kirchenkreisverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen (zum Beispiel erhobene Verwaltungskosten, Zuweisungen, Drittmittel) gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Kirchenkreisverbandes die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Gemeindeglieder zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres.

(2) Zu den nach Absatz 1 umlagefähigen Kosten gehören auch die jährlichen Pflichtzuführungs- oder Zuführungsbeträge zur

- a) Bauunterhaltungsrücklage (Substanzerhaltungsrücklage),
- b) Personalsicherungsrücklage,
- c) Ausgleichsrücklage sowie sonstige Pflichtzuführungs- oder Zuführungsbeträge.

(3) Die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind im Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes festzusetzen.

§ 8

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Kirchenkreisverbandes

(1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgekürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verwaltungsrat und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Kirchenkreisverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes.

(3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Kirchenkreisverband auflösen.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Kirchenkreisverbandes bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise sind dazu anzuhören. Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.

(5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 9

Vermögensauseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Kirchenkreisverbandes bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend der Verteilung der letzten Umlage auf die Mitglieder verteilt.

(2) Beschäftigte des Kirchenkreisverbandes werden nach dem Verhältnis der Mitglieder des Zweckverbandes und in Orientie-

rung an den Stellenfinanzierungskriterien (Anlage 1 der AFG) von den beteiligten Kirchenkreisen übernommen, sofern sie nicht in den Dienst eines anderen Rechtsnachfolgers treten.

(3) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Kirchenkreisverband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht, mit Ausnahme von durch einen Kirchenkreis eingebrachten Immobilien.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht.

Berichtigung der Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 21. November 2011 (ABl. S. 320)

Vom 7. März 2012

Die Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 21. November 2011 (ABl. S. 320) ist aufgrund eines Schreibfehlers wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 4 zu § 15a ist das Wort „Einarbeitungsstufe“ durch das Wort „Basisstufe“ zu ersetzen.

Jena/Eisenach/Magdeburg, den 7. März 2012
(4706-02/05-11)

Schlichtungsausschuss nach dem
Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM

Dr. Dirk Schwerdtfeger
Vorsitzender

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. **Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Egeln/Propstei Stendal-Magdeburg**
2. **Pfarrstelle Stadtkirchengemeinde Gera-St. Johannis-Sprengel**
3. **Kreispfarrstelle für Familien, Kinder- und Jugendarbeit in der Region Sömmerda**
4. **Pfarrstelle Weißensee I**
5. **Kreisgemeindepädagogenstelle Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda**
6. **Pfarrstelle Hellingen-Rieth**
7. **Pfarrstelle Kirchspiel Magdeburg Nord II**
8. **Pfarrstelle Aschersleben**
9. **Pfarrstelle Udestedt**
10. **Referentin/Referent für Jugendarbeit**
11. **Referentenstelle und gemeindepädagogischer Dienst**

Zu: 1.

Ausschreibung der Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Egeln/Propstei Stendal-Magdeburg

Der Kirchenkreis Egeln schreibt die ab sofort zu besetzende Superintendentenstelle aus. Die Stelle umfasst zu 100 Prozent Leitungsaufgaben und einen Predigtauftrag im Kirchenkreis.

Rahmenbedingungen:

Der größtenteils in der Magdeburger Börde liegende Kirchenkreis umfasst 123 Kirchgemeinden inklusive 12 Kirchspiele. Insgesamt werden die Gemeinden von 78 Gemeindegemeindepädagogen geleitet. Auf dem Gebiet des Kirchenkreises leben ca. 204 000 Menschen, davon sind 13,19 Prozent evangelisch. Der Anteil evangelischer Christen liegt somit im unteren Bereich unserer Landeskirche (Durchschnitt 19,47 Prozent).¹

Der hauptamtliche Verkündigungsdienst wird durch 27 Pfarrerrinnen und Pfarrer, 12 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie einer Kantorin und zwei Kantoren sichergestellt. Das Kreiskirchenamt in Wanzleben unterstützt die Verantwortungsträger des Kirchenkreises und der Gemeinden sowie die ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden bei den zu bewältigenden Aufgaben.

In den drei Städten Aschersleben, Oschersleben und Schönebeck sowie in der Ortschaft Schneidlingen sind größere diakonische Einrichtungen beheimatet. Darüber hinaus nehmen auch viele Gemeinden ihren diakonischen Auftrag tatkräftig wahr.

Einen Teil unseres Bildungsauftrages erfüllen wir durch Betreiben von Kindertagesstätten. Um diese anspruchsvolle Arbeit zu optimieren wurde 2010 ein Kindertagesstätten-zweckverband gegründet, welcher insgesamt 9 Einrichtungen beheimatet.

Auf Grund der stark fortgeschrittenen Säkularisierung setzt der Kirchenkreis ein besonderes Gewicht auf:

- die Unterstützung und Stärkung der Gemeinden,
- die Unterstützung und Stärkung der ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden,
- die Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie
- missionarische Impulse.

Erwartungen:

Die Kirchengemeinden und Mitarbeitenden erwarten eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der verantwortliche Leitung vornehmlich als eine geistliche aber auch organisatorische Aufgabe versteht.

Darüber hinaus sind eine Begabung in der Führung von Menschen sowie eine hohe theologische und geistliche Kompetenz gefordert. Ein offener, verständnisvoller Umgang zwischen den unterschiedlichen geistlich geprägten Christen ist ebenso Voraussetzung, wie ein hervorstechendes Interesse für Gemeindeaufbau und Gewinnung sowie Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender.

Durch die stark zurückgehenden Gemeindegliederzahlen ist eine missionarische Kompetenz zwingend notwendig. Hier verstehen wir u. a. die Fähigkeit, strukturiert und überzeugend Wege der Verkündigung zu entwickeln und zu gestalten.

Ebenso ist es unerlässlich, die ökumenischen, politischen und wirtschaftlichen Kontakte zu pflegen und weiter auszubauen. Der Besitz eines gültigen Pkw-Führerscheins sowie der sichere Umgang mit Office-Standardsoftware sind weitere Voraussetzungen.

Für die Erfüllung dieses anspruchsvollen Dienstes stehen ein erfahrenes Leitungsteam, ein motivierter Kreiskirchenrat sowie die Ausschüsse der Kreissynode und die Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis unterstützend zur Verfügung.

Am Dienstsitz Egeln wird eine Dienstwohnung gestellt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Landeskirchenamt, Michaelisstr. 38, 99084 Erfurt (Tel.: 0361 51800-471, E-Mail: kerstin.voigt@ekmd.de) und
- Präses Rosemarie Gillandt (Tel.: 039482 71099)

¹ Quelle: Evangelische Kirche in Mitteldeutschland – Kirchliches Leben in Zahlen Statistische Übersichten 2008, Seite 10

Zu: 2.**Pfarrstelle Stadtkirchengemeinde Gera-St. Johannis-Sprengel**

zzgl. drei Vorortgemeinden (Frankenthal, Dürrenebersdorf, Weißig)

Kirchenkreis: Gera

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienststz: Gera

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 1 069 St. Johannis-Sprengel und 606 Vorortgemeinden

Dienstbeginn: möglichst bald

Besetzungsrecht: Kirchengemeinde

Die Stadt Gera liegt in Ostthüringen und hat ca. 98 000 Einwohner.

Durch Wechsel des Stelleninhabers im Monat März 2012 ist die Stelle kurzfristig wieder zu besetzen.

Die St. Johanniskirche ist die größte Kirche der Stadt Gera und liegt in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof. Schwerpunktmäßig haben sich in der St. Johanniskirche Kirchenmusik und die Arbeit mit Kindern in den letzten Jahren besonders entwickelt.

In der St. Johanniskirche sind der Heinrich-Schütz-Chor, der Handglockenchor und ein Posaunenchor beheimatet. Aus der Arbeit mit Kindern ist eine Kurrende entstanden. Kirchenmusikalisch finden dem Kirchenjahr entsprechend regelmäßig Veranstaltungen statt. Bestehende Kreise und zur Tradition gewordene Veranstaltungen sollen fortgeführt bzw. unterstützt werden. Tätig an St. Johannis sind ein A-Kantor und ein Gemeindepädagoge. Die Superintendentin hat an St. Johannis einen Predigtauftrag.

Außer St. Johannis gehören noch die Vorortgemeinden Frankenthal (501 GGL), Dürrenebersdorf (82 GGL) und Weißig (23 GGL) zur Pfarrstelle und sind gleichzeitig Predigtstätten. Neben den gemeindeinternen Veranstaltungen (Kinder- u. Seniorenkreis) werden im Jahreskreis gemeinsam mit diesen Gemeinden ebenfalls Veranstaltungen durchgeführt. Zu den Kirchengemeinden Frankenthal und Weißig gehört jeweils ein Friedhof.

In den letzten Jahren fanden in der St. Johanniskirche in den Sommermonaten regelmäßig Ausstellungen statt. Dabei wurde die Kirche täglich nachmittags durch ehrenamtliche Mitarbeiter geöffnet.

Der Gemeindegliederkreisrat, die ehrenamtlichen Mitarbeiter des St. Johannis-Sprengels und die Gemeindegliederkreise der zur Pfarrstelle gehörenden Gemeinden wünschen sich von einer Pfarrerin/einem Pfarrer

- seelsorgerliche Kompetenz, pastorales und missionarisches Engagement
- lebendige Gestaltung der Gottesdienste, in denen die Kirchenmusik einen festen Platz einnimmt, und eine kreative Gemeindegliederarbeit
- Fortsetzung und Unterstützung der zur Tradition gewordenen Veranstaltungen gemeinsam mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen
- Weiterführung der gedeihlichen Zusammenarbeit mit einem evangelischen Kindergarten unserer Kirchengemeinde.
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Sprengeln unserer Kirchengemeinde (z. B. gemeinsame Gottesdienste und andere Veranstaltungen)
- Bereitschaft zur Teamarbeit und ressortübergreifendes Denken

- Erfahrungen in der Geschäftsführung und Bereitschaft zur Übernahme der Geschäftsführung in der Kirchengemeinde.

Im sich gegenüber der St. Johanniskirche befindlichen Pfarrhaus wird eine Etagenwohnung von ca. 217 m² in einem guten baulichen Zustand angeboten. Die Wohnung kann auch geteilt werden (161 m² und 56 m²). Im Pfarrhaus befinden sich im Erd- bzw. Kellergeschoss kleinere Gemeinderäume.

Die Kirchengemeinde bereitet z. Zt. eine Baumaßnahme zur Schaffung von Gemeinderäumen in der Kirche vor, die im Jahr 2012 realisiert werden soll.

Die Bewerberin/der Bewerber kann sich der Unterstützung durch die Gemeindegliederkreise und den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewiss sein.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf ein Gespräch mit Ihnen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Kirchenkreis Gera, Superintendentin Gabriele Schaller, Talstr. 30, 07545 Gera, Tel.: 0365 8001264
- Horst Richter, Vors. des Gemeindegliederkreises Gera, Am Weißen Berg 3, 07551 Gera, Tel.: 0365 7117208

Zu: 3.**Kreispfarrstelle für Familien, Kinder- und Jugendarbeit in der Region Sömmerda**

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Dienstumfang: 100 Prozent

Dienstbeginn: 1. September 2012

Besetzungsrecht: Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda sucht

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

zur Besetzung einer 100-Prozent-Stelle mit besonderer Schwerpunktsetzung auf die Bereiche Familien-, Kinder- und Jugendarbeit in den Regionalgemeinden (Kirchengemeindeverbänden) Kölleda, Sömmerda, Straußfurt und Weißensee.

Die Arbeit umfasst:

- Neuentwicklung von Modellen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, die den Möglichkeiten dieser gesamten Region entsprechen, in Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin, der Kirchenmusikerin und dem Kirchenmusiker sowie den Pfarrern und Pfarrerinnen der Gesamtregion.
- Aufbau von Jugendgruppen
- Begleitung, Gewinnung, Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
- Organisation und Durchführung von Gottesdiensten und Projekten für Familien, Kinder und Jugendliche in der Gesamtregion
- Organisation und Durchführung von Freizeiten
- Gottesdienste und Kasualien nach Absprache in der Gesamtregion

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- die/der Freude hat an der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen
- mit der Fähigkeit zu kreativem, eigenverantwortlichem Arbeiten mit den verschiedenen Altersgruppen
- mit Teamfähigkeit für die enge Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Gesamtregion

- die Bereitschaft zu Flexibilität und Mobilität für den Dienst an verschiedenen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit engagierten ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern
- keine Belastungen durch geschäftsführende Tätigkeiten oder Bauangelegenheiten
- Kindergruppen und z. T. große, übergemeindliche Konfirmandengruppen, die sich auf weiterführende Angebote freuen
- die Möglichkeit, sich mit allen Gaben und Stärken zu entfalten und zu experimentieren
- eine ganze Bandbreite von Wohnmöglichkeiten vom traditionellen, ländlichen Pfarrhaus bis hin zu einer Wohnung im vollsanierten Gemeindezentrum im Stadtzentrum von Sömmerda, dabei wird sich der Kirchenkreis bemühen, Ihren persönlichen Wünschen gerecht zu werden

Auskunft erteilen:

- Superintendent Falko Schilling, Eisleben: f_schilling@t-online.de; Tel.: 03475 648623
- Pfarrerin Angela Fuhrmann, Sömmerda: Tel.: 03634 612694

Zu: 4.

Pfarrstelle Weißensee I

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda

Propstsprengel: Erfurt-Nordhausen

Pfarrbereich: Weißensee mit 9 Dorfgemeinden und 10 Predigstäten

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstantritt: 1. Oktober 2012

Besetzungsrecht: Landeskirchenamt

Weißensee liegt im Thüringer Becken, im Landkreis Sömmerda zwischen Erfurt und Bad Frankenhausen. Weißensee ist eine historisch wertvolle Kleinstadt (3 600 Einwohner), mit 2 kulturhistorisch bedeuteten Kirchen aus dem 12. Jahrhundert, Profanbau Runneburg, Rathaus, chinesischem Garten, mittelalterlichem Stadtkern, Grund- und Regelschule, Ärzten, Einkaufsmärkten, großem Gewerbegebiet, Kindergarten. Gute Anbindungen bestehen an die Autobahnen A 71 und A 38.

Beide Kirchen (St. Peter und Paul-Kirche und St. Nicolai Kirche) werden zur Zeit saniert.

Die St. Nicolaikirche ist Gottesdienstkirche, ein Gemeindezentrum wurde 2000/2001 eingebaut. Diese Kirche wird von der katholischen Kirchengemeinde für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen mit genutzt.

Wir sind eine Regionalgemeinde mit 1,25 VBE Pfarrstellen, eingebunden in die Südregion Sömmerda des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda. 1 Pfarramtssekretärin mit 0,5 VBE. Zum Pfarrbereich I gehört Weißensee mit 9 Dorfgemeinden, 10 Predigstäten.

In Weißensee befindet sich eine Diakonie-Sozialstation mit Tages- und Kurzzeitpflege. Guter Kontakt besteht zur Grundschule.

Wir haben einen engagierten GKR und aktive Kirchenbeiräte. In Weißensee ehrenamtlicher Organisten- und Küsterdienst. Aktive Mitarbeit der Ehrenamtlichen, Lesegottesdienste, Andachten, Krippenspiele, wöchentliches Kirchenkaffee geöffnet für jedermann im Gemeindezentrum, 4 aktive Frauenkreise im Pfarrbereich.

Die Pfarrdienstwohnung befindet sich im Pfarrhaus Günstedt auf einer parkähnlichen Anlage, sehr ruhige Lage (4 km von Weißensee B 86 in Richtung Kindelbrück)

Das Pfarrhaus wurde 1984 neu gebaut und nach der Wende saniert (Dach, Fenster, Ölzentralheizung, Bäder). Die Dienstwohnung hat 100 m² auf 2 Etagen. Parterre: 3 Zimmer, Küche, Bad/WC; 1. Etage: 3 Zimmer, DU/WC und Balkon; 3 Kellerräume, 1 Wäschboden; große Terrasse mit Zugang vom Wohnzimmer und Gemeinderaum, sowie vom Garten. Garten mit Nebenglass und Vorgarten. Beheizbare Garage im Keller und Garage im Nebenglass.

Erwartungen:

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der im Team der Regionalgemeinde und der Region Süd sowie mit den Ehrenamtlichen arbeitet, Freude an der Verkündigung des Evangeliums ausstrahlt, auf Menschen zugehen kann und sie seelsorgerisch begleitet sowie mit den Ehrenamtlichen (Prädikanten, Lektoren u. a.) zusammenarbeitet und sie anleitet. Schwerpunkte sind Konfirmandenarbeit, Gottesdienste (in Weißensee wöchentlich, in den Dörfern 1–2 mal monatlich), Bibelwoche, WGT, Gemeindefest, Taufgedächtnisgottesdienst als Regionalveranstaltung, Besuchsdienste, Begleitung bestehender Gemeindekreise, aber auch eigene Impulse im Gemeindeleben, besonders für junge Familien sowie die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Evangelischen Allianz, der ökumenischen Arbeit, besonders mit der katholische Gemeinde sowie die Fortführung der gewachsenen Zusammenarbeit mit Vereinen und kommunalen Partnern vor Ort.

Zu: 5.

Kreisgemeindepädagogenstelle Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Stellenumfang: 100 Prozent

50 Prozent Referent/Referentin für die Arbeit mit Kindern und Familien und 50 Prozent gemeindepädagogischer Dienst in der Region Eisleben

Dienstort: Eisleben

Wohnung: kann gestellt werden

Dienstbeginn: sofort möglich

Im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer ordinierten Gemeindepädagogen/eines ordinierten Gemeindepädagogen zu besetzen.

Die Arbeit umfasst mit 50 Prozent den Bereich der Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen der Region Eisleben und mit 50 Prozent die Arbeit als Referentin/Referent für die Arbeit mit Kindern und Familien im Kirchenkreis.

Für die Referentenstelle

Der Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda sucht eine Referentin/einen Referenten für die Arbeit mit Kindern und Familien, die/der Freude an der Mitgestaltung, Begleitung und konzeptionellen Weitergestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien in der Region und im Kirchenkreis hat.

Arbeitsschwerpunkte sind u. a.:

- fachliche Begleitung und Beratung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Arbeitsfeld
- Erarbeitung von Dienstanweisungen
- Beratung bei Einsatz von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Personalplanung und Stellenbesetzung)
- Verantwortung für fachspezifische Konventsarbeit und Fortbildung

- Planung und Übersicht der Finanzmittel des Kirchenkreises für den Verantwortungsbereich
- beratendes Mitglied im Kreiskirchenrat und im Leitungskreis
- Wahrnehmen der Situation von Kindern mit kirchlicher wie auch nichtkirchlicher Sozialisation
- Mitarbeitendenjahresgespräche

Wir erwarten eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die oder der

- eine anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation besitzt und ordiniert ist
- gemeindepädagogische Verantwortung für den Verkündigungsdienst übernimmt
- einen kooperativen Arbeitsstil mitbringt
- die Fähigkeit hat, die Entwicklung des gemeindepädagogischen Arbeitsfeldes kritisch zu reflektieren und bereit ist, im Team zu arbeiten

Für den gemeindepädagogischen Teil:

Für die Neugestaltung der Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen in der Region Eisleben mit dem Zentrum Lutherstadt Eisleben suchen wir eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der bereits vorhandene Arbeitsschwerpunkte, wie z. B. die Arbeit in kommunalen Kindergärten oder Kinderbibeltage fortführt und ausbaut, aber auch Neues auf den Weg bringen kann. Die verschiedenen Angebote in der Region sinnvoll zu vernetzen, wird ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt im Rahmen ihrer/seiner gemeindepädagogischen Verantwortung sein.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der:

- aufgeschlossen für Christen und Nichtchristen in unseren Dörfern und der Lutherstadt Eisleben ist
- Freude an der Arbeit in einem Team hat
- Leitungsverantwortung für Projekte und Freizeiten übernimmt
- die/der Lust auf kreative, eigenverantwortliche und eigenständige Arbeit mit Menschen hat, die offen und neugierig auf Kirche zugehen, ohne festgelegte Erwartungen zu haben
- die/der sich auf Menschen einlassen kann, kommunikativ ist und auch neue Wege in der Verkündigung ausprobiert
- die/der die Bedürfnisse, Sorgen und Freuden der Menschen, die hier leben, ernst nimmt und zuhören kann und ihre/seine Angebote daran orientiert
- die/der eigene Projekte für Kinder und Familien oder Jugendliche entwickelt, je nach den eigenen Gaben und Fähigkeiten

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen brauchen, wenden Sie sich bitte an den:

- stellvertretenden Superintendenten Christoph Hellmich, Tel.: 03475 633586, Mail: Christoph.hellmich@me.com

Zu: 6.

Pfarrstelle Hellingen-Rieth

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 929

Predigtstätten: 5

Dienstsitz: Hellingen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. September 2012 oder später

Besetzungsrecht: Kirchengemeinde

Die Pfarrstelle Hellingen mit den Kirchengemeinden Hellingen, Rieth, Schweickershausen, Poppenhausen und Käblitz ist zur Besetzung ab 1. September 2012 frei (Besetzungsfall: Gemeindegliederwahl). Der Dienst teilt sich in 75 Prozent pfarramtlich-gemeindegliederlichen Dienst und einen Dienstauftrag von 25 Prozent in der Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis, insbesondere in der Region des Heldburger Unterlands.

Hellingen liegt in dem landschaftlich schönen Unterland des Landkreises Hildburghausen, südlich des Thüringer Waldes, 20 km von Coburg und 50 km von Meiningen (Kreiskirchenamt) entfernt. In der Nähe besteht Anbindung an die Autobahnen 71 und 73 sowie in Lichtenfels (40 km) an den ICE-Verkehr. Die Kirchengemeinden sind volklich geprägt (Kirchenmitgliedschaft rund 75 Prozent).

Die 5 Gemeinden mit je einer eigenen Kirche zählen 929 Gemeindeglieder und werden derzeit von eigenen Gemeindegliederkirchenräten geleitet. Darin arbeiten 33 Kirchenälteste mit, die für eine aktive, zuverlässige Unterstützung der Pfarrerin/des Pfarrers aufgeschlossen sind. Die Kirchen sind in gutem Zustand. Die Friedhöfe befinden sich in Trägerschaft der Kirchengemeinden, in einer der Gemeinden wird er von der Kommune verwaltet.

Sonntäglich finden 2 bzw. 3 Gottesdienste im Kirchspiel statt. Sonstige Gemeindeveranstaltungen: monatlicher Bibelgesprächskreis in einer Gemeinde, Konfirmandenarbeit, Bibelwoche in allen Gemeinden, Martinstag, Weltgebetstag, Kirchenfeste, kirchenmusikalische Veranstaltungen, Gemeindegliederachtmittage.

An der Gottesdienstgestaltung und den Kasualien wirken ehrenamtliche Organistinnen und Chöre mit. Die Christenlehre wird von einem gemeindepädagogischen Mitarbeiter erteilt. Eine Verwaltungskraft steht stundenweise über den Kirchenkreis zur Verfügung. In jeder Gemeinde leisten die Kirchenältesten ehrenamtlichen Küsterdienst. Bisher ist eine Kirchengemeinde an die BuKaSt angeschlossen; in den anderen sind ehrenamtliche Kirchrechnungsführer tätig.

Die Bürgermeister der Orte bieten gern ihre Zusammenarbeit an.

Amtshandlungen im Kirchspiel im Durchschnitt der letzten drei Jahre: 13 Taufen, 5 Konfirmanden, 5 Trauungen, 16 Beerdigungen.

Die bis zum Einzug vollständig sanierte Wohnung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers befindet sich im ersten Obergeschoss des Pfarrhauses von Hellingen (6 Zimmer, Küche, Bad); im Erdgeschoss Amtszimmer, Gemeindegliederaal, Archiv, zwei Büroräume und Gemeindegliederküche. Zum Pfarrhaus gehören Nebengebäude mit einer PKW-Unterstellmöglichkeit und ein Garten. Zwei weitere Gemeinden besitzen eigene Pfarrhäuser mit sanierten Gemeindegliederräumen.

Im Wohnort befinden sich Einkaufsmöglichkeit, Diakoniekindergarten und Grundschule. Schulstandorte in der Umgebung: Heldburg (4 km entfernt) – Regelschule, Hildburghausen und Coburg (jeweils rd. 20 km entfernt) – Gymnasium, Haubinda – Hermann-Lietz-Schule als private Grund-, Haupt-, Real- und Fachoberschule. In Heldburg sind Arztpraxen, Apotheke, Einkaufszentren und Bankfilialen. In der näheren Umgebung befinden sich drei Thermalbäder.

Die Gemeinden des Kirchspiels haben die Vorstellung, dass die künftige Pfarrerin/der Pfarrer Bewährtes weiterführt und die eigenen Erfahrungen und Schwerpunkte als neue Akzente einbringt. Dabei wird eine Vertrautheit mit den Gegebenheiten des ländlichen Raums hilfreich sein. Die biblische Botschaft verkündigen Sie mit Freude und Klarheit; Sie sind mit Leidenschaft Pfarrerin bzw. Pfarrer und leiten die Gemeinde mit dem Wort Gottes. Sie sind Ansprechpartner und Seelsorger für alle Generationen in der Gemeinde. Sie teilen gern das Leben der Kirchengemeinde.

Einen Schwerpunkt und ein besonderes Anliegen bei Ihrer Tätigkeit sehen Sie in der Arbeit mit Jugendlichen. In diesem Bereich werden Sie mit in dem Verbund „Evangelische Jugend Werratal“ und im Team mit dem Kreisjugendpfarrer und dem Jugendwart des Kirchenkreises (Stelle soeben ausgeschrieben) zusammenarbeiten.

Auskünfte erteilen:

- Superintendent Kühne, Tel. 03685 706602
- Kirchenältester Robert Beyer, Tel.: 036871 288-28
- Kreisjugendpfarrer Schwesig, Tel.: 03685 700653

Zu: 7.

Pfarrstelle Kirchspiel Magdeburg Nord II

Kirchenkreis Magdeburg
 Propstsprengel Stendal-Magdeburg
 eine Predigtstätte, 1 600 Gemeindeglieder in der Gemeinde St. Nicolai
 Stellenumfang: 75 Prozent
 Dienstsitz: Magdeburg
 Dienstwohnung: nicht vorhanden
 Dienstbeginn: ab 1. Juli 2012 zum nächstmöglichen Zeitpunkt
 Besetzungsrecht: Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde St. Nicolai im Wohngebiet Neue Neustadt und Neustädter Feld (1 600 Mitglieder) bildet mit der Hoffnungsgemeinde (1 200 Mitglieder) und der Reformationsgemeinde Rothensee (200 Mitglieder) das Kirchspiel Magdeburg Nord.

Das Zentrum der Gemeinde ist die historische Schinkelkirche St. Nicolai, deren Fassade gerade aufwendig erneuert wird. In unmittelbarer Nähe der Kirche befindet sich das Gemeindehaus mit dem Büro und den dazugehörigen Gemeinderäumen. Außerdem existiert ein weiterer Gemeindesaal (ca. 1,5 km entfernt) in einem gemeindeeigenen Gebäude, der als Winterkirche genutzt wird. Zur St. Nicolaigemeinde gehört auch ein kirchlicher Friedhof in gemeinsamer Trägerschaft mit einer Nachbargemeinde.

Gemeindeleben:

St. Nicolai ist eine Gemeinde mit einem vielfältigen Gemeindeleben, das an verschiedenen Stellen mit dem Kirchspiel verknüpft ist (z. B. Kirchspielgottesdienste, gemeinsamer Bibelgesprächskreis, Freizeiten, gemeinsamer Gemeindebrief). Ehrenamtliche Mitarbeiter tragen das Gemeindeleben an verschiedenen Stellen maßgeblich mit (z. B. bei der Leitung des Friedhofes oder des Frauenfrühstücks, oder als LektorInnen im Gottesdienst).

In der St. Nicolaigemeinde werden wöchentlich Gottesdienste (auch musikalische Gottesdienste, Familien- oder Jugendgottesdienste und ca. 10–12 mal im Jahr Regionalgottesdienste für das Kirchspiel) gefeiert.

Die kirchenmusikalische Arbeit mit Kinder-, Jugend- und Gemeindechor ist ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft. Verschiedene Freizeitangebote und Projekte (z. B. Kindermusical und Gospelprojekt) haben in der Gemeinde bzw. im Kirchspiel einen festen Platz.

Durch die Altersstruktur im Wohngebiet ist die Arbeit mit Senioren ein wichtiger Arbeitszweig (ein Gesprächskreis, vier Seniorenheime mit Gottesdiensten, ein Gesprächsangebot in einer Einrichtung des betreuten Wohnens).

Der Konfirmandenunterricht findet derzeit im Rahmen des stadtweiten „Konfi-Treffs“ statt. Eine Junge Gemeinde trifft sich wöchentlich.

Mitarbeitende:

- eine Kirchenmusikerin (40 Prozent) in St. Nicolai und ein Kirchenmusiker (40 Prozent) in der Hoffnungsgemeinde

- eine Gemeindepädagogin (75 Prozent) für das Kirchspiel
- eine Pfarrerin (75 Prozent Pfardienst in der Hoffnungsgemeinde und der Reformationsgemeinde und 25 Prozent für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten im Kirchenkreis)
- eine Gemeindegemeinschaft (50 Prozent) für St. Nicolai
- drei Beschäftigte über das Modell Bürgerarbeit als Seniorbegleiterinnen/Seniorenbegleiter

Erwartungen und Wünsche:

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- Interesse an allen Altersgruppen in der Gemeinde hat und vor allem die Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen als Zukunft der Gemeinde ansieht
- der Gottesdienstfeier eine große Bedeutung zukommen lässt, die biblische Botschaft für Menschen von heute konkret und anschaulich predigt und Freude hat am gemeinsamen Gestalten von Gottesdiensten
- engagierte Seelsorgerin/engagierter Seelsorger mit theologischer Kompetenz ist
- Seniorenarbeit als wichtiges Aufgabenfeld annimmt
- Andachten für Mitarbeitende unseres Friedhofes anbietet
- Fragen, Anregungen und Wünsche der Gemeindeglieder hört und ihre Fähigkeiten nutzt und fördert
- Freude hat an der Arbeit im Team der hauptamtlich Mitarbeitenden, die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Kirchspiels befördert und Kontakt zu den Partnerinnen und Partnern im Kirchenkreis pflegt
- der/die gemeinwesenbezogene Kontakte sucht und pflegt

Aufgeschlossene und engagierte Gemeindeglieder, Beiräte und Kolleginnen/Kollegen freuen sich auf eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit in einer Atmosphäre gegenseitiger Offenheit und mit Interesse für neue Impulse und Anregungen.

Umfeld

Die Gemeinde liegt im Norden Magdeburgs mit guter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Kindergärten und Schulen aller Formen, eine gute ärztliche Versorgung, vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, verschiedene kulturelle Angebote und Erholungsmöglichkeiten sind in unmittelbarer Nähe und in großer Vielzahl und guter Qualität vorhanden. Eine Dienstwohnung können wir zur Zeit nicht zur Verfügung stellen, aber wir sind bei der Wohnungssuche gern behilflich.

Auskünfte erteilen:

- Stefanie Warnstedt, Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Tel.: 0391 555322, E-Mail: stefaniewarnstedt@yahoo.de
- Michael Seils, Superintendent, Tel.: 0391 5410637, E-Mail: michael.seils@ek-md.de
- Cordula Haase, Pfarrerin im Kirchspiel Nord, Tel.: 0391 2448378 oder 0176 35473163, E-Mail: c.haase@hoffnungsgemeinde.de

Zu: 8.

Pfarrstelle Aschersleben

Kirchenkreis: Egeln
 Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: 1. Februar 2013
 Gemeindegliederzahlen: 1 699
 Besetzungsrecht: Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle gehören die drei Gemeinden des Kirchspiels Aschersleben mit zwei Predigtstätten und die Landgemeinden Groß Schierstedt, Westdorf, Wilsleben und Winningen.

Aschersleben, die älteste Stadt Sachsen-Anhalts, liegt im nördlichen Harzvorland. In der durch ihr historisches Stadtzentrum und die Stadtbefestigungsanlage geprägten Stadt befinden sich alle Schulformen (christliche Grundschule, freie Sekundarschule, Gymnasium), Musikschulen, ein Klinikum sowie Kultureinrichtungen. Magdeburg, Halle oder Leipzig sind mit Bahn oder Auto innerhalb einer Stunde zu erreichen.

Die große, direkt im verkehrsberuhigten Zentrum gelegene Pfarrwohnung (6 Zimmer) wird noch im Laufe dieses Jahres saniert.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befindet sich das Gemeindebüro für den Pfarrbereich.

Im Kirchspiel sind neben der Pfarrerin/dem Pfarrer eine ordinierte Gemeindepädagogin (50 Prozent), ein A-Kirchenmusiker (50 Prozent) und eine Gemeinsekretärin (50 Prozent) hauptamtlich tätig.

Die Arbeit der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers wird in allen Gemeinden von aktiven Gemeindekirchenräten unterstützt.

Die pädagogische Verantwortung und die Verwaltung des sich in Aschersleben befindenden evangelischen Kindergartens obliegt dem Zweckverband Kindertagesstätten des Kirchenkreises in Egeln.

Wir erwarten:

- lebendige Gestaltung der Gottesdienste, Predigten in denen das Wort Gottes zeitgemäß und in verständlicher Sprache für die Menschen von heute verkündigt wird
- Arbeit mit verschiedenen Generationen, auch in der Kindertagesstätte
- eine engagierte Seelsorge und Freude an der Arbeit
- kreative Gemeindearbeit, Offenheit in der Zusammenarbeit mit der Kommune und den örtlichen Vereinen und in der Ökumene
- die Bereitschaft zu Teamarbeit mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern
- eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner für die Menschen in der Gemeinde

Auskünfte erteilen:

- der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates des Kirchspiels Aschersleben, Steffen König Tel.: 03473 815736
- amtierender Superintendent Matthias Porzelle, Tel.: 0160 96 00 46 06/Superintendentur Tel.: 039268 98823

Zu: 9.

Pfarrstelle Udestedt

Kirchenkreis: Apolda-Buttstädt

Propstsprenkel: Gera-Weimar

Stellenumfang 100 Prozent

Dienstszitz: Udestedt

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 650 (nach der beschlossenen Erweiterung der Pfarrstelle 1153)

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: Landeskirchenamtes

Allgemeine Angaben

Die Pfarrstelle Udestedt, mit den Gemeinden Eckstedt, Großmölsen und Markvippach, soll baldmöglichst mit einer

Pfarrerin/einem Pfarrer besetzt werden. Die Pfarrstelle wird ab 1. Januar 2013 erweitert.

Udestedt (ca. 800 Einwohner) im Landkreis Sömmerda, liegt 12 km nördlich von der Landeshauptstadt Erfurt entfernt. In Udestedt gibt es eine Grundschule, einen Kindergarten sowie eine Arztpraxis.

Kirchen und Gemeindehaus

In allen Orten stehen historisch bedeutsame Kirchen, die teilweise in gutem baulichen Zustand sind. In Udestedt steht ein teilsaniertes, wärmegeprägtes Pfarrhaus mit Dienstwohnung, großem Garten und Nebengelaß. In der unteren Etage befinden sich Gemeinderäume, Büro und Archiv.

Die Verwaltung der Gebäude verantworten die Gemeindekirchenräte.

Dienstwohnung

Die Pfarrwohnung in Udestedt (100 m²) hat 4 Zimmer und wird gegenwärtig saniert. Die Vorstellungen des künftigen Stelleninhabers können dabei berücksichtigt werden. Alle Räume sind zentral beheizt. Die Möglichkeit, einen Kaminofen anzuschließen, besteht.

Mitarbeitende

In der Gemeinde arbeiten hauptamtlich die Mitarbeiter der Region, eine Gemeindepädagogin sowie ein Kantor mit. Das Leben der Gemeinde wird von Ehrenamtlichen getragen, welche Aufgaben in der Verwaltung ebenso übernehmen wie die Mitgestaltung von Höhepunkten in den Gemeinden oder die Arbeit mit Kindern.

Gemeindeleben

Das Gemeindeleben ist ländlich geprägt. In den Gemeinden finden in allen Orten in unterschiedlichen Abständen Gottesdienste statt. Besondere Angebote, wie der Martinstag oder der Tag des Offenen Denkmals werden in den Gemeinden teilweise von Ehrenamtlichen vorbereitet und durchgeführt. Einige Höhepunkte im Kirchenjahr wie der Parkgottesdienst in Eckstedt, der Johannistag, oder die Feier der Osternacht finden zentral statt und werden gemeinsam gefeiert.

Erwartungen

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder Pfarrer, die/der es versteht, die nach Möglichkeit 14-tägigen Gottesdienste lebendig zu gestalten. Wir sind offen für neue Formen von Gottesdiensten und planen monatlich einen Kindergottesdienst im Pfarrbereich. Besondere Gottesdienste sind der Himmelfahrtsgottesdienst in Bachstedt und der Parkfestgottesdienst in Eckstedt. Wichtig ist uns besonders die Arbeit mit Menschen der mittleren Generation. Die Kirchengemeinden haben ein großes Interesse an der Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Vereinen vor Ort. Unsere Gemeindeglieder wünschen sich die Begleitung eines Frauenkreises, Hausbesuche besonders bei Menschen der älteren Generation und ein offenes und einladendes Zugehen auf alle Menschen. In der Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen sehen wir eine weitere wesentliche Aufgabe unserer künftigen Pfarrerin/unsere künftigen Pfarrers.

Da sich die Arbeit im Kirchenkreis verändert und die Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinaus erfordert, ist Offenheit für neue Konzeptionen, Teamfähigkeit und die Bereitschaft, Aufgaben in der Region zu übernehmen, eine wichtige Voraussetzung für die Bewerbung auf die Pfarrstelle.

Für Auskünfte und Fragen stehen gern zur Verfügung:

- Superintendentin Bärbel Hertel, Apolda,
Tel.: 03644 651624
- Vorsitzenden des GKR Udestedt, Winfried Neuhäuser,
Tel.: 036203 60270

Zu: 10.

Referentin/Referent für Jugendarbeit

Der Kirchenkreis Südharz sucht zum sofortigen Beginn

**eine Referentin/einen Referenten
für die Jugendarbeit im Kirchenkreis**

mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent.

Im Kirchenkreis Südharz wurde damit begonnen, eine Jugendkirche als eine Möglichkeit evangelischer Jugendarbeit zu entwickeln und aufzubauen. Eine für parochiale Zwecke nicht mehr genutzte Kirche in Nordhausen ist dafür vorhanden.

Ein Team von motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat dieses Projekt auf Grundlage eines klaren zustimmenden Votums der Kreissynode bereits auf den Weg gebracht.

Die Stelle der Jugendreferentin/des Jugendreferenten beinhaltet als Schwerpunktaufgabe die weitere Entwicklung und Leitung dieses Projektes Jugendkirche.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- innerkirchliche Vernetzung
- Zusammenarbeit mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Jugendarbeit und den Jungen Gemeinden, der Konfirmanden- bzw. der Teeniearbeit im Kirchenkreis
- Planungsverantwortung im Bereich der Jugendarbeit, Verwaltung von Ressourcen
- die Leitung und Initiierung von Projekten, Freizeiten, Jugendgottesdiensten
- Konzeptionelles arbeiten
- fachliche Begleitung und Beratung in jugendrelevanten Fragen für die Kirchengemeinden und in den Regionen des Kirchenkreises
- außerkirchliche Vernetzung
- Aufbau und Ausbau der Kooperation mit den Partnern der Jugendkirche und Pflege der Kontakte zu anderen Trägern der Jugendarbeit
- Teilnahme an jugendpolitischer Gremienarbeit
- Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Jugendarbeit

Anforderungsprofil:

- gemeindepädagogische/sozialpädagogische/religionspädagogische Fachhochschulausbildung oder theologische Ausbildung
- Erfahrungen in der Jugendarbeit
- Konflikt- und Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit
- Leitungskompetenz
- Fähigkeit komplex zu arbeiten, Arbeitsbereiche zu vernetzen und neue Impulse in der Jugendarbeit zu setzen
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

Wir bieten:

- Team von motivierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
- Büro mit Ausstattung
- Vergütung nach KAVO (Berufsjahre werden anerkannt)

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen sind bis zum bis: 31. Mai 2012 zu richten an:

- Evangelischen Kirchenkreis Südharz, Spiegelstraße 12,
99734 Nordhausen
- Homepage: [www.ev-kirchenkreis-suedharz,](http://www.ev-kirchenkreis-suedharz.de)
E-Mail: kirchenkreis.suedharz@ekmd.de

Hinweis: verkürzter Ausschreibungszeitraum bis 31. Mai 2012!

Ansprechpartner:

- Superintendent Michael Bornschein, Tel.: 03631 609915

Zu: 11.

Referentenstelle und gemeindepädagogischer Dienst

Der Kirchenkreis Henneberger Land sucht zum 1. August 2012 eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen. Unser Kirchenkreis ist verkehrsmäßig durch die beiden Autobahnen A71 und A 73 und die Zugverbindung Erfurt-Würzburg gut angeschlossen. In der Stadt Suhl wie im Umland gibt es alle Schulformen. In Suhl gibt es ein großes Klinikum mit vielen Fachrichtungen.

Wir laden ein, in einer landschaftlich reizvollen Gegend in dörflichen wie in städtischen Verhältnissen zu arbeiten, Synergien mit ganz unterschiedlichen Partnern zu suchen. Musikschulen und Volkshochschule, Sportvereine, eine kulturelles Leben in großer Bandbreite sind vorhanden.

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und konzentriert sich auf die Bereiche:

- gemeindliche Arbeit mit Kindern
 - Referententätigkeit im Kirchenkreis für die Arbeit mit Kindern und Familien
 - Religionsunterricht in 2 Schulen (Klassenstufen 1–10)
- Für eine ordinierte Stelleninhaberin wird die Stelle mit einem Predigtantrag verbunden.

Dazu gehören folgende Aufgaben:

- 52,5 Prozent gemeindepädagogische Arbeit in zwei Gemeinden
- 30 Prozent Referententätigkeit
- 17,5 Prozent Religionsunterricht in zwei Schulen

Erwartet werden:

- gemeindepädagogischer Fachhochschulabschluss mit der Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen
- Fähigkeit zu kreativer, eigenverantwortlicher und konzeptioneller Arbeit
- Flexibilität und Mobilität für den Einsatz an verschiedenen Orten (Führerschein und PKW)
- Teamfähigkeit
- Leitungskompetenz, auch im Umgang mit Ehrenamtlichen
- Kontaktfreudigkeit

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit einem Team von motivierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- bereits bestehende Projekte wie regionales Sommercamp, Adventsaktionen, Kinderbibeltage
- Raum für eigene Akzente und Offenheit für neue Ideen
- eigenes Büro kann zur Verfügung gestellt werden
- Wohnraum kann bereit gestellt werden
- Vergütung nach KAVO

Bewerbungen richten Sie bitte an:

Evangelischer Kirchenkreis Henneberger Land, Kirchgasse 10, 98527 Suhl.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

- Die bisherige Stelleninhaberin Almut Ehrhardt, Tel.: 03681 464720 oder 036782 61564, E-Mail: EHennebergerLand@aol.com
- Der Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: 03681 308194 oder -803894, Martin.Herzfeld@ekmd.de

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker im Kirchenkreis Stendal (B-Stelle mit 50 Prozent Vergütung)

Der Evangelische Kirchenkreis Stendal (Altmark) sucht für die Kirchengemeinde Tangerhütte und Region zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtlichen Kirchenmusikerin/einen hauptamtlichen Kirchenmusiker (B-Stelle mit 50 Prozent Vergütung nach KAVO-EKD-Ost).

Tangerhütte ist eine Kleinstadt im Süden von Stendal, die auch Dienstsitz sein wird. Der Ort mit gut 5 000 Einwohnern ist ein ländliches Grundzentrum und Verwaltungssitz der Einheitsgemeinde mit 11 700 Einwohnern mit guten Einkaufsmöglichkeiten, Grund- und Sekundarschule sind vorhanden. Die nächsten Gymnasien sind in Tangermünde oder Stendal. Das Gebiet der Einheitsgemeinde umfasst auch in etwa das Arbeitsgebiet dieser Kirchenmusikerstelle (drei Pfarrbereiche besetzt mit vier Pfarrerinnen/Pfarrern und drei Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen mit Teilanstellungen). Ein Kulturhaus mit guten Verbindungen zur Kirchengemeinde sowie notwendigen Arztpraxen und ein Freibad befinden sich im Ort. Die Musik- und Kunstschule Stendal und die Yamaha-Musikschule Stendal unterhalten in Tangerhütte Außenstellen. Eine gute Zusammenarbeit mit beiden besteht bereits und lässt sich sicher ausbauen. Auch eine Koppelung der Stelle mit einer Anstellung als Schulmusiker ist denkbar. In der Region gibt es noch drei weitere Grundschulen (Grieben, Uetz, Lüderitz) und ein Landesbildungszentrum in Tangerhütte.

Die Aufgaben dieser neugeschaffenen unbefristeten Stelle:

- sonntägliches Orgelspiel in Tangerhütte und Region (im Durchschnitt sechs Dienste pro Monat)
- Chorarbeit mit Kindern und Erwachsenen in Tangerhütte und Region
- gemeindliche Bläserarbeit – vor allem Anfängerausbildung
- Betreuung der vielfältigen ehrenamtlich geleiteten kirchenmusikalischen Gruppen der Region
- Koordinierung und Unterstützung der kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Region
- Kasualien gehören nicht zum Stellenumfang, werden extra vergütet

Wir bieten:

- Stadtkirche, Fachwerk-Backstein aus dem 17. Jh. (1964 Eule-Orgel II/16) und viele weitere interessante Kirchen in der Region
- modernes, multifunktionales Gemeindehaus mit zwei E-Piano, Orffinstrumentarium, Bandausstattung
- ein engagiertes Mitarbeiterteam

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde Tangerhütte gern behilflich.

Wir freuen uns auf ihre Bewerbung.

Rufen Sie uns gern an:

- Kreiskantor Friedemann Lessing, Tel.: 03937 82688 oder 0172-3869197, E-Mail: lessing@kirchenkreis-stendal.de und
- Suptur Stendal Tel.: 03931 216364, oder für einen Überblick www.kirchenkreis-stendal.de

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 30. Juni 2012 an den Evangelischen Kirchenkreis Stendal, Am Dom 18, 39576 Stendal

Sonstige Stellen

Urlaubsseelsorge

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa (Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Polen und Ungarn) in den Monaten Juni bis September 2012 noch Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine solche Tätigkeit übernehmen wollen.

Nähere Informationen finden Sie unter:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Referat Urlauberseelsorge
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511 2796 133/138, Urlaubsseelsorge@ekd.de

Liste der noch freien Stellen für die Urlaubsseelsorge 2012 (Stand 3. April 2012, Änderungen vorbehalten)

Dänemark

Blaavand/Westjütland Ende Juli bis Anfang September
Ebeltoft/Ostjütland Juli und August
Hune/Nordjütland August
Hvide Sande August
Marielyst/Falster Juli
Poulsker/Bornholm August
Insel Rømø/Kongsmark August

Frankreich

St. Jean du Gard/Cevennen August
Montalivet Mitte Juli bis Mitte August

Italien

Bibione-Pineda u. Lido del Sole Juli bis Mitte September
Bruneck und Sexten Juli
Sulden/Südtirol August

Niederlande

Insel Ameland/Westfriesische Inseln 3. bis 31. August

Callantsog, Den Helder, Julianadorp 27. Juli bis 31. August
Groet, Gmde. Schoorl Juli und 17. bis 31. August
Renesse 29. Juni bis 13. Juli

Schiermonnikoog/Westfriesische Inseln 29. Juni bis 26. Juli
Texel/ Westfriesische Inseln 11. August bis 1. September
Zoutelande und Oostkapelle 17. bis 31. August

Österreich

Attersee/Oberösterreich 27. Juli bis 9. August
Bad Aussee und Bad Mitterndorf/Steiermark Juli und August
Bad Gastein und Bad Hofgastein/Salzburg Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Kärnten 1. bis 16. Juli und 17. bis 31. August

Bregenz/Vorarlberg 29. Juni bis 16. Juli und 10. bis 27. August
 Gmünd und Fischertratten/Kärnten 6. bis 23. Juli
 Gmunden/Oberösterreich Juli
 Kitzbühel/Tirol Juli
 Kufstein/Tirol 1. bis 14. August
 Lofer/Salzburg 27. Juli bis 8. August
 Maria Wörth 3. bis 17. August
 Mayrhofen und Fügen/Tirol Juli oder August
 Medraz und Neustift/Mitte Juli bis Ende August
 Mittersill/Salzburg 29. Juni bis 6. August
 Mondsee und Unterach/Oberösterreich 29. Juni bis 23. Juli und 15. bis 29. August

Österreich (Fortsetzung)

Nickelsdorf/Burgenland Juli oder August
 Obervellach/Kärnten 5. Juli bis 16. Juli
 Ossiach und Tschöran/Kärnten Juli und August
 Ramsau/Steiermark Mitte Juli bis Anfang September
 Scharnstein/Oberösterreich 20. Juli bis 6. August
 Seefeld und Telfs/Tirol Juli und August
 St. Wolfgang/Oberösterreich 29. Juni bis 16. Juli
 Techendorf/Kärnten Juni und 17. August bis 1. Oktober
 Velden und Wernberg/Kärnten Juli
 Wildschönau und Wörgl/Tirol Juli und August
 Zell am See/Salzburg 29. Juni bis 23. Juli

Polen

Gizycko 28. Juni bis 11. Juli

Ungarn

Hajdúszoboszló/Nordungarn Mai und Juni
 Hévíz Juli und August

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Greiz vom 12. März 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Greiz**

1. Die Pfarrstelle Greiz-Pohlitz mit Aubachtal wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstauftrag reduziert.
2. Die Pfarrstelle Greiz-Gommla wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf eine Pfarrstelle mit einem halben Dienstauftrag reduziert.
3. Die Kreispfarrstelle wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgelöst.
4. Die Pfarrstelle Fröbersgrün-Schönbach wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf eine Pfarrstelle mit einem halben Dienstauftrag reduziert.
5. Die Pfarrstelle Pöllwitz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf eine Pfarrstelle mit einem halben Dienstauftrag reduziert.
6. Die Pfarrstelle Fröbersgrün-Schönbach wird mit Beendigung der derzeitigen Entsendung aufgelöst.
7. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Pöllwitz wird mit Beendigung der derzeitigen Entsendung in Fröbersgrün-Schönbach um die Kirchengemeinden Fröbersgrün (mit Eubenberg), Schönbach (mit Cossengrün und Cunsdorf) und Bernsgrün (mit Frotschau) erweitert. Der Dienstsitz ist Pöllwitz.
8. Die Pfarrstelle Hohenleuben wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstauftrag reduziert.
9. Die Pfarrstelle Teichwolframsdorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstauftrag reduziert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Greiz vom 12. November 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Greiz**

1. Die Pfarrstelle Reinsdorf wird mit Wirkung vom 1. April 2012 aufgelöst.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Fraureuth wird mit Wirkung vom 1. April 2012 um die Kirchengemeinde Reinsdorf (mit Irchwitz, Schönfeld, Kahmer und Waltersdorf) erweitert.
3. Die Kirchengemeinde Gottesgrün wird mit Wirkung vom 1. April 2012 aus der Pfarrstelle Fraureuth ausgegliedert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Herrmannsgrün-Mohlsdorf wird mit Wirkung vom 1. April 2012 um die Kirchengemeinde Gottesgrün erweitert.
5. Errichtung von zwei Schulpfarrstellen mit Wirkung vom 1. September 2012 mit je einem dreiviertel Dienstauftrag. (Überleitung)
6. Beauftragung für Gefängnisseelsorge mit Wirkung vom 1. Januar 2012 mit einem viertel Dienstauftrag. (Überleitung)

Erfurt, den 16. Februar 2012
(4442-50)

Landeskirchenamt der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**D. BEKANNTMACHUNGEN UND
MITTEILUNGEN**

**Veränderungen, Aufhebungen und
Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen,
Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen
und Gemeindepädagogen im Rahmen
der landeskirchlichen Festlegungen**

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Gera vom 24. November 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Gera**

1. Errichtung einer Stelle für Klinikseelsorge mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 mit vollem Dienstauftrag.
2. Errichtung einer Stelle für Klinikseelsorge mit Wirkung vom 1. Januar 2012 befristet bis 31. Oktober 2016 mit halbem Dienstauftrag.
3. Für die Gefängnisseelsorge werden 25 Prozent Dienstauftrag an eine noch zu bestimmende Pfarrstelle gekoppelt.
4. Umwandlung der Pfarrstelle Gera-Lusan/Zwötzen mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in eine Kreisgemeindepädagogestelle befristet bis zum 30. Juni 2018 mit vollem Dienstauftrag.

Bekanntgabe von Kirchensiegeln

1. Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ovelgünne

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Ovelgünne seit dem 8. Februar 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.29 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kirchturm der Friedenskirche Ovelgünne



Legende: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
OVELGÜNNE

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 23. März 2012
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

2. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Ramsla

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Ramsla seit dem 4. April 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.36 aufgeführt ist.

Siegelbild: Johannes der Täufer bei der Taufe Jesu



Legende: „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Ramsla“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 12. April 2012
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

3. Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Siegersleben

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Siegersleben seit dem 7. Februar 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.28 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kirchturm der Marienkirche Siegersleben



Legende: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
SIEGERSLEBEN

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 23. März 2012
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



© pmphoto – Fotolia.com

PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der CITROËN-Rahmenvertrag: sparen Sie mit den neuen Konditionen

Im neuen Jahr bietet der HKD-Rahmenvertrag mit CITROËN für viele Modelle nochmals verbesserte **Rabatte**. Bei ausgewählten und autorisierten Händlern sind außerdem noch höhere Nachlässe möglich!

Modellbeispiele:

C1:	26 - 30 %
C3:	29 - 32 %
Berlingo:	34 - 37 %
Nemo:	25 - 30 %
Jumper Kastenwagen:	38 - 42 %

Nachlässe gibt es (bei dienstlicher Nutzung) auch für Mitarbeiter!

Alle aktuellen Citroën-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Januar 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.